

GESCHÄFTSORDNUNG
des Rates der Stadt Niederkassel
(Geschäftsordnung – GeschO)
vom 4. November 2020

Aufgrund § 47 Abs. 2 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NW. S. 666) in der zum Zeitpunkt des Erlasses dieser Geschäftsordnung geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Niederkassel in seiner Sitzung am 4. November 2020 folgende Geschäftsordnung beschlossen:

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird im Folgenden auf die gleichzeitige Verwendung weiblicher und männlicher Sprachformen verzichtet und das generische Maskulinum verwendet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für beide Geschlechter.

Inhaltsübersicht

1. Abschnitt: Geschäftsführung des Rates

1. Teil Vorbereitung der Ratssitzungen

- § 1 Einberufung des Ratssitzungen
- § 2 Ladungsfrist
- § 3 Aufstellung der Tagesordnung
- § 4 Öffentliche Bekanntmachung
- § 5 Anzeigepflicht bei Verhinderung

2. Teil: Durchführung der Ratssitzungen

- § 6 Öffentlichkeit der Ratssitzungen
- § 7 Vorsitz
- § 8 Beschlussfähigkeit
- § 9 Befangenheit von Ratsmitgliedern
- § 10 Teilnahme an Sitzungen

3. Teil: Gang der Beratungen

- § 11 Änderung und Erweiterung der Tagesordnung
- § 12 Redeordnung
- § 13 Anträge zur Geschäftsordnung
- § 14 Anträge zur Sache
- § 15 Abstimmung
- § 16 Beschlüsse und Wahlen
- § 17 Fragerecht der Ratsmitglieder
- § 18 Fragerecht von Einwohnern
- § 19 Ordnungsgewalt und Hausrecht
- § 20 Ordnungsruf und Wortentziehung
- § 21 Entzug der Sitzungsentschädigung, Ausschluss aus der Sitzung
- § 22 Einspruch gegen Ordnungsmaßnahmen

4. Teil: Niederschrift über die Ratssitzungen, Unterrichtung der Öffentlichkeit

- § 23 Niederschrift
- § 24 Unterrichtung der Öffentlichkeit

2. Abschnitt: Geschäftsordnung der Ausschüsse

- § 25 Grundsatz
- § 26 Abweichungen für das Verfahren der Ausschüsse

§ 27 Einspruch gegen Beschlüsse entscheidungsbefugter Ausschüsse

3. Abschnitt: Fraktionen

§ 28 Bildung von Fraktionen

4. Abschnitt: Datenschutz

§ 29 Datenschutz

§ 30 Datenverarbeitung

5. Abschnitt: Schlussbestimmungen

§ 31 Abweichungen von der Geschäftsordnung

§ 32 Schlussbestimmungen

§ 33 Inkrafttreten

1. Abschnitt: Geschäftsführung des Rates

1. Teil: Vorbereitung der Ratssitzungen

§ 1

Einberufung der Ratssitzungen

(1) ¹Der Bürgermeister beruft den Rat ein, so oft es die Geschäftslage erfordert, jedoch soll er den Rat wenigstens alle drei Monate einberufen. ²Der Rat ist unverzüglich einzuberufen, wenn mindestens ein Fünftel der Ratsmitglieder oder eine Fraktion unter Angabe der zur Beratung zu stellenden Gegenstände dies verlangen.

- (2) ¹Die Einberufung erfolgt auf elektronischem Wege an alle Ratsmitglieder sowie an die Beigeordneten mit Hinweis auf die Unterlagen im Ratsinformationssystem der Stadt Niederkassel. ²Hierzu haben alle Ratsmitglieder eine elektronische Adresse anzugeben, an welche die Einladungen übermittelt werden sollen. ³Jedes Ratsmitglied hat sicherzustellen, dass ein unberechtigter Zugriff Dritter auf die übermittelten Daten nicht möglich ist. ⁴Änderungen der elektronischen Adresse sind dem Bürgermeister unverzüglich mitzuteilen.
- (3) ¹In der Einladung sind Zeit, Ort und Tagesordnung anzugeben. ²Ihr können Erläuterungen zu den einzelnen Verhandlungsgegenständen (Vorlagen) beigegeben werden.
- (4) ¹Der Bürgermeister kann jederzeit die Vorsitzenden der im Rat vertretenen Fraktionen einberufen, um sich mit ihnen über die Durchführung der Sitzung des Rates zu beraten. ²Dies gilt insbesondere zur Erörterung vertraulicher und eilbedürftiger Angelegenheiten, für die Beratung der Handhabung der Geschäftsordnung, bei Ausschluss eines Ratsmitgliedes von der Sitzung, bei Aufhebung der Sitzungen wegen störender Unruhe, bei Entziehung der Entschädigung.

§ 2

Ladungsfrist

- (1) Die Einladung muss den Ratsmitgliedern spätestens am siebten Tag vor dem Sitzungstage zugehen.
- (2) ¹In besonders dringenden Fällen kann die Ladungsfrist abgekürzt werden. ²Die Einladung muss dann spätestens am zweiten Tag vor dem Sitzungstage zugehen.

§ 3

Aufstellung der Tagesordnung

- (1) ¹Der Bürgermeister setzt die Tagesordnung fest. Er hat dabei Vorschläge aufzunehmen, die ihm in schriftlicher Form spätestens am 14. Tag vor dem Sitzungstag von mindestens einem Fünftel der Ratsmitglieder oder einer Fraktion vorgelegt werden. ²Später eingehende Vorschläge sind in die Tagesordnung der darauffolgenden Ratssitzung aufzunehmen.
- (2) Der Bürgermeister legt ferner die Reihenfolge der einzelnen Tagesordnungspunkte fest und bestimmt unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften, welche Tagesordnungspunkte in nichtöffentlicher Sitzung behandelt werden sollen.
- (3) Betrifft ein Vorschlag eine Angelegenheit, die nicht in den Aufgabenbereich der Stadt fällt, weist der Bürgermeister in der Tagesordnung darauf hin, dass die Angelegenheit durch Geschäftsordnungsbeschluss vom Rat von der Tagesordnung wieder abzusetzen ist.

§ 4

Öffentliche Bekanntmachung

Zeit, Ort und Tagesordnung der Ratssitzung sind vom Bürgermeister gemäß der in der Hauptsatzung hierfür vorgeschriebenen Form rechtzeitig öffentlich bekanntzumachen.

§ 5

Anzeigepflicht bei Verhinderung

- (1) Ratsmitglieder, die verhindert sind, an einer Sitzung teilzunehmen, oder die nach Sitzungsbeginn eintreffen werden, haben dies unverzüglich dem Bürgermeister mitzuteilen.
- (2) Ratsmitglieder, welche die Sitzung vorzeitig verlassen, haben dies dem Bürgermeister mitzuteilen.

2. Teil: Durchführung der Ratssitzungen

§ 6

Öffentlichkeit der Ratssitzungen

- (1) ¹Die Sitzungen des Rates sind öffentlich. ²Jedermann hat das Recht, als Zuhörer an öffentlichen Ratssitzungen teilzunehmen, soweit dies die räumlichen Verhältnisse gestatten. ³Die Zuhörer sind, außer im Falle des § 18 (Einwohnerfragestunde), nicht berechtigt, das Wort zu ergreifen oder sich sonst an den Verhandlungen des Rates zu beteiligen. ⁴Beifall und Äußerungen der Mißbilligung sind nicht gestattet.
- (2) Für die folgenden Angelegenheiten wird die Öffentlichkeit ausgeschlossen:
 1. Personalangelegenheiten einzelner Bediensteter
 2. Liegenschaftssachen, insbesondere An- und Verkauf, Belastung, Vermietung und Verpachtung von Grundstücken
 3. Auftragsvergaben
 4. geheimzuhaltende Angelegenheiten der zivilen Verteidigung
 5. Einzelfälle in Abgabeangelegenheiten
 6. Angelegenheiten der Rechnungsprüfung mit Ausnahme der Beratung des im allgemeinen Berichtsband enthaltenen Prüfungsergebnisses
 7. alle Angelegenheiten, deren Behandlung in öffentlicher Sitzung schutzwürdige Interessen Einzelner oder der Gemeinschaft verletzen würde.

Dies gilt nicht, wenn im Einzelfall weder Gründe des öffentlichen Wohls noch berechnete Ansprüche oder Interessen Einzelner den Ausschluss der Öffentlichkeit gebieten.

- (3) Personenbezogene Daten dürfen offenbart werden, soweit nicht schützenswerte Interessen Einzelner oder Belange des öffentlichen Wohls überwiegen; erforderlichenfalls ist die Öffentlichkeit auszuschließen.
- (4) ¹Darüber hinaus kann auf Antrag des Bürgermeisters oder eines Ratsmitgliedes für einzelne Angelegenheiten durch Beschluss die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden. ²Anträge und Vorschläge auf Ausschluss der Öffentlichkeit dürfen in nichtöffentlicher Sitzung begründet, beraten und entschieden werden. ³Falls dem Antrag stattgegeben wird, ist die Öffentlichkeit in geeigneter Weise zu unterrichten, dass in nichtöffentlicher Sitzung weiterverhandelt wird.

§ 7

Vorsitz

- (1) ¹Der Bürgermeister führt den Vorsitz im Rat. Im Falle seiner Verhinderung übernimmt sein Stellvertreter den Vorsitz. ²Die Reihenfolge der Stellvertretung bestimmt sich aufgrund des Wahlergebnisses nach § 67 Abs. 2 GO. ³Sind er und seine nach § 67 Abs. 2 GO gewählten Stellvertreter verhindert den Vorsitz zu führen, so wählt der Rat unter Leitung des am längsten dem Rat angehörenden Ratsmitglieds ohne Aussprache aus seiner Mitte einen Vorsitzenden. ⁴Bei gleicher Dauer der Zugehörigkeit entscheidet das höhere Lebensalter.
- (2) ¹Der Bürgermeister leitet die Sitzung sachlich und unparteiisch nach dieser Geschäftsordnung, der Hauptsatzung und der Gemeindeordnung. ²Er handhabt die Ordnung in der Sitzung und übt das Hausrecht (§ 51 GO) aus.

§ 8

Beschlussfähigkeit

- (1) ¹Vor Eintritt in die Tagesordnung stellt der Bürgermeister die ordnungsgemäße Einberufung sowie die Beschlussfähigkeit der Versammlung fest und lässt dies in der Niederschrift vermerken. ²Der Rat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der gesetzlichen Mitgliederzahl anwesend ist. ³Er gilt als beschlussfähig, solange seine Beschlussunfähigkeit nicht festgestellt ist (§ 49 Abs. 1 GO).
- (2) Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit zurückgestellt worden und wird der Rat zur Behandlung über denselben Gegenstand einberufen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig, wenn bei der zweiten Einberufung auf diese Bestimmung ausdrücklich hingewiesen worden ist (§ 49 Abs. 2 GO).

§ 9

Befangenheit von Ratsmitgliedern

- (1) Muss ein Mitglied des Rates annehmen, nach §§ 50 Abs. 6, 43 Abs. 2, 31 GO von der Mitwirkung an der Beratung und Entscheidung ausgeschlossen zu sein, so hat es den Ausschließungsgrund vor Eintritt in die Verhandlung unaufgefordert dem Bürgermeister anzuzeigen und den Sitzungsraum zu verlassen; bei einer öffentlichen Sitzung kann das Ratsmitglied sich in dem für die Zuhörer bestimmten Teil des Sitzungsraumes aufhalten.

- (2) ¹Wird während der Beratung eines Tagesordnungspunktes in öffentlicher Sitzung aufgrund der Ehrenordnung oder anderer Kenntnisse angenommen, dass bei einem Ratsmitglied Ausschließungsgründe nach § 43 Abs. 2 in Verbindung mit § 31 GO vorliegen, so hat der Bürgermeister sofort die öffentliche Sitzung zu unterbrechen und in nichtöffentlicher Sitzung über die Ausschließungsgründe beraten und entscheiden zu lassen. ²Der Name des Ratsmitgliedes darf in öffentlicher Sitzung nicht genannt werden. ³Das Verfahren findet nicht statt, wenn das Ratsmitglied vor Eintritt in die nichtöffentliche Sitzung erklärt, an der Beratung und Entscheidung nicht teilzunehmen.
- (3) ¹Verstößt ein Ratsmitglied gegen die Offenbarungspflicht nach Abs. 1, so stellt der Rat dies durch Beschluss fest. ²Der Ratsbeschluss ist in die Niederschrift aufzunehmen.
- (4) Die Regelungen gelten auch für den Bürgermeister mit der Maßgabe, dass er die Befangenheit dem stellvertretenden Bürgermeister vor Eintritt in die Verhandlungen anzeigt.

§ 10

Teilnahme an Sitzungen

- (1) ¹Der Bürgermeister und die Beigeordneten nehmen an den Sitzungen des Rates teil. ²Der Bürgermeister ist berechtigt und auf Verlangen mindestens eines Ratsmitgliedes verpflichtet, zu einem Punkt der Tagesordnung vor dem Rat Stellung zu nehmen. ³Auch Beigeordnete sind hierzu verpflichtet, falls es der Rat oder der Bürgermeister verlangt (§ 69 Abs. 1 GO).
- (2) ¹Mitglieder der Ausschüsse können an den nichtöffentlichen Sitzungen des Rates als Zuhörer teilnehmen, soweit deren Aufgabenbereich durch den Beratungsgegenstand berührt wird. ²Die Teilnahme als Zuhörer begründet keinen Anspruch auf Ersatz des Verdienstausfalls und auf Zahlung von Sitzungsgeld (§ 48 Abs. 4 GO).
- (3) Der Rat kann Sachverständige zu einzelnen Tagesordnungspunkten anhören.

3. Teil: Gang der Beratungen

§ 11

Änderung und Erweiterung der Tagesordnung

- (1) Vor Eintritt in die Tagesordnung kann der Rat beschließen
1. die Reihenfolge der Tagesordnungspunkte zu ändern
 2. Tagesordnungspunkte zu teilen oder miteinander zu verbinden
 3. Tagesordnungspunkte abzusetzen
 4. Tagesordnungspunkte von der öffentlichen in die nichtöffentliche Sitzung oder von der nichtöffentlichen in die öffentliche Sitzung zu verweisen.

Ein Beschluss nach Nr. 4 Alt. 1 darf nur dann erfolgen, wenn es sich um eine Angelegenheit im Sinne von § 6 Abs. 2 bis Abs. 4 handelt.

- (2) ¹Die Tagesordnung kann in der Sitzung durch Beschluss des Rates erweitert werden, wenn es sich um Angelegenheiten handelt, die keinen Aufschub dulden oder die von äußerster Dringlichkeit sind (§ 48 Abs. 1 GO). ²Der Ratsbeschluss ist in die Niederschrift aufzunehmen.
- (3) Ist aufgrund des Vorschlags einer Fraktion oder eines Fünftels der Ratsmitglieder eine Angelegenheit in die Tagesordnung aufgenommen worden, die nicht in den Aufgabenbereich der Stadt fällt, setzt der Rat durch Geschäftsordnungsbeschluss die Angelegenheit von der Tagesordnung ab.
- (4) Wird nach Aufruf eines Tagesordnungspunktes, der eine Angelegenheit betrifft, die nicht in den Aufgabenbereich der Stadt fällt, ein Geschäftsordnungsantrag nach Abs. 3 aus der Mitte des Rates nicht gestellt, stellt der Bürgermeister den Antrag von Amts wegen und lässt darüber abstimmen.

§ 12

Redeordnung

- (1) Der Bürgermeister ruft jeden Punkt der Tagesordnung nach der vorgesehenen oder beschlossenen Reihenfolge unter Bezeichnung des Verhandlungsgegenstandes auf und stellt die Angelegenheit zur Beratung.
- (2) Zu den einzelnen Punkten der Tagesordnung erteilt der Bürgermeister in folgender Reihenfolge das Wort:
 1. dem Antragsteller zur Begründung oder dem Ausschussvorsitzenden zur Berichterstattung,
 2. den Fraktionsvorsitzenden oder den von ihnen benannten Sprechern; dabei soll den Fraktionen zuerst das Wort erteilt werden, denen der Redner nach Nr. 1 nicht angehört,
 3. den Ratsmitgliedern in der Reihenfolge der Wortmeldungen.
- (3) ¹Ein Ratsmitglied, das das Wort ergreifen will, hat sich durch Aufheben der Hand zu melden. ²Melden sich mehrere Ratsmitglieder gleichzeitig, so bestimmt der Bürgermeister die Reihenfolge der Wortmeldungen.
- (4) Außerhalb der Reihenfolge erhält ein Ratsmitglied das Wort, wenn es Anträge zur Geschäftsordnung stellen will.
- (5) Der Bürgermeister oder ein von ihm benannter Beigeordneter ist berechtigt, auch außerhalb der Reihenfolge das Wort zu ergreifen.
- (6) ¹Änderungsanträge zu Anträgen oder zu Vorlagen sind schriftlich dem Bürgermeister vorzulegen oder während der Sitzung zur Niederschrift zu erklären. ²Sie sind bis zum Schluss der Aussprache, bei Einzelabstimmung bis zu Beginn der jeweiligen Einzelabstimmung zulässig.
- (7) ¹Die Rededauer zur Begründung durch Antragsteller und zur Berichterstattung durch Ausschussvorsitzende beträgt höchstens 10 Minuten. ²Wird das Wort zur Sache erteilt,

beträgt die Rededauer höchstens 5 Minuten. ³Ein Ratsmitglied darf höchstens dreimal zum selben Punkt der Tagesordnung sprechen; Anträge zur Geschäftsordnung bleiben hiervon unberührt. ⁴Die Rededauer bei Anträgen zur Geschäftsordnung sowie bei persönlichen Erklärungen zur Abstimmung darf 5 Minuten nicht übersteigen. ⁵Spricht ein Ratsmitglied über die Rededauer hinaus, so kann ihm der Bürgermeister nach einmaliger Mahnung das Wort entziehen. ⁶Dieser Redner darf zu derselben Aussprache zum selben Tagesordnungspunkt das Wort nicht wiedererhalten.

- (8) ¹Wenn keine Wortmeldungen mehr vorliegen, schließt der Bürgermeister die Beratung. ²Über eine durch Abstimmung erledigte Angelegenheit soll in derselben Sitzung nicht mehr das Wort erteilt werden.

§ 13

Anträge zur Geschäftsordnung

- (1) ¹Anträge zur Geschäftsordnung können jederzeit von jedem Mitglied des Rates gestellt werden. ²Dazu gehören insbesondere folgende Anträge:
- a) auf Schluss der Aussprache,
 - b) auf Schluss der Rednerliste,
 - c) auf Verweisung an einen Ausschuss oder an den Bürgermeister,
 - d) auf Vertagung ,
 - e) auf Unterbrechung oder Aufhebung der Sitzung,
 - f) auf Ausschluss oder Wiederherstellung der Öffentlichkeit,
 - g) auf namentliche oder geheime Abstimmung,
 - h) auf Absetzung einer Angelegenheit von der Tagesordnung.
- (2) ¹Wird ein Antrag zur Geschäftsordnung gestellt, so darf noch je ein Mitglied des Rates für und gegen diesen Antrag sprechen. ²Sodann ist über den Antrag abzustimmen. ³In den Fällen des § 15 Abs. 3 und 4 bedarf es keiner Abstimmung. ⁴Über Anträge zur Geschäftsordnung hat der Rat gesondert vorab zu entscheiden. ⁵Werden mehrere Anträge zur Geschäftsordnung gleichzeitig gestellt, so ist über den jeweils weitest gehenden Antrag zuerst abzustimmen. ⁶Über einen Antrag auf Unterbrechung der Sitzung ist zuerst abzustimmen. ⁷Der Antrag auf Schluss der Aussprache geht dem Antrag auf Schluss der Rednerliste vor; der Antrag auf Verweisung in einen Ausschuss geht dem Antrag auf Vertagung vor. ⁸In Zweifelsfällen bestimmt der Bürgermeister die Reihenfolge der Abstimmung.
- (3) ¹Anträge auf Schluss der Aussprache oder der Rednerliste kann nur stellen, wer selbst nicht zur Sache gesprochen hat. ²Über den Antrag wird abgestimmt, nachdem die Namen der vorgemerkten Redner verlesen worden sind und der Bürgermeister auf Verlangen gemäß § 69 Abs. 1 GO seine Stellungnahme abgegeben hat.

§ 14

Anträge zur Sache

- (1) ¹Jedes Ratsmitglied und jede Fraktion sind berechtigt, zu jedem Punkt der Tagesordnung Anträge zu stellen, um eine Entscheidung des Rates in der Sache herbeizuführen (Anträge zur Sache). ²Hat eine Vorberatung in Ausschüssen des Rates stattgefunden, so steht ein gleiches Recht auch den beteiligten Ausschüssen zu. ³Die Anträge müssen einen abstimmungsfähigen Beschlussentwurf enthalten.
- (2) Für Zusatz- und Änderungsanträge zu den nach Abs. 1 gestellten Anträgen gilt Abs. 1 Satz 3 entsprechend.
- (3) Anträge nach den Absätzen 1 und 2, die Mehrausgaben oder Mindereinnahmen gegenüber den Ansätzen des Haushaltsplanes zur Folge haben, müssen mit einem Deckungsvorschlag verbunden werden.

§ 15

Abstimmung

- (1) ¹Nach Schluss der Aussprache stellt der Bürgermeister die zu dem Tagesordnungspunkt gestellten Sachanträge zur Abstimmung. ²Der weitest gehende Antrag hat Vorrang. ³In Zweifelsfällen bestimmt der Bürgermeister die Reihenfolge der Abstimmung.
- (2) Die Abstimmung erfolgt im Regelfall durch Handzeichen.
- (3) ¹Auf Antrag von mindestens einem Fünftel der Mitglieder des Rates erfolgt namentliche Abstimmung. ²Bei namentlicher Abstimmung ist die Stimmabgabe jedes Stimmberechtigten in der Niederschrift zu vermerken.
- (4) ¹Auf Antrag von mindestens einem Fünftel der Mitglieder des Rates wird geheim abgestimmt. ²Die geheime Abstimmung erfolgt durch Abgabe von Stimmzetteln.
- (5) Wird zum selben Tagesordnungspunkt sowohl ein Antrag auf namentliche als auch auf geheime Abstimmung gestellt, so hat der Antrag auf geheime Abstimmung Vorrang.
- (6) Das Abstimmungsergebnis wird von dem Bürgermeister bekanntgegeben und in der Niederschrift festgehalten.

§ 16

Beschlüsse und Wahlen

- (1) ¹Beschlüsse sind mit Stimmenmehrheit zu fassen, soweit nicht das Gesetz etwas anderes vorschreibt. ²Bei Stimmengleichheit ist der Antrag oder die Vorlage abgelehnt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen zur Feststellung der Beschlussfähigkeit, nicht aber zur Berechnung der Mehrheit mit.
- (2) ¹Wahlen werden durch offene Abstimmung vollzogen. ²Die Abstimmung erfolgt im Regelfall durch Handzeichen.

- (3) ¹Wenn das Gesetz es bestimmt oder wenn ein Ratsmitglied oder der Bürgermeister der offenen Abstimmung widerspricht, erfolgt die Wahl geheim durch Abgabe von Stimmzetteln. ²Auf dem Stimmzettel ist der Name des zu Wählenden anzugeben oder anzukreuzen. ³Unbeschriftete Stimmzettel gelten als Stimmenthaltung.
- (4) ¹Gewählt ist die vorgeschlagene Person, die mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen erhalten hat. ²Nein-Stimmen gelten als gültige Stimmen. ³Erreicht niemand mehr als die Hälfte der Stimmen, so findet zwischen den Personen, welche die beiden höchsten Stimmenzahlen erreicht haben, eine engere Wahl statt. ⁴Gewählt ist, wer in dieser engeren Wahl die meisten Stimmen auf sich vereinigt. ⁵Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los (§ 50 Abs. 2 GO).
- (5) Für die Besetzung von Ausschüssen des Rates gilt § 50 Abs. 3 GO.

§ 17

Fragerecht der Ratsmitglieder

- (1) ¹Jedes Ratsmitglied ist berechtigt, schriftliche Anfragen, die sich auf Angelegenheiten der Stadt beziehen, an den Bürgermeister zu richten. ²Anfragen sind mindestens fünf Werktage vor Beginn der Ratssitzung dem Bürgermeister zuzuleiten. ³Die Beantwortung hat schriftlich zu erfolgen, wenn der Fragesteller es verlangt.
- (2) ¹Jedes Ratsmitglied ist darüber hinaus berechtigt, nach Erledigung der Tagesordnung einer Ratssitzung bis zu zwei mündliche Anfragen, die sich nicht auf die Tagesordnung der Ratssitzung beziehen dürfen, an den Bürgermeister zu richten. ²Die Anfragen müssen Angelegenheiten betreffen, die in den Aufgabenbereich der Stadt fallen. ³Sie müssen kurz gefasst sein und eine kurze Beantwortung ermöglichen. ⁴Der Fragesteller darf jeweils nur eine Zusatzfrage stellen. ⁵Ist eine sofortige Beantwortung nicht möglich, kann der Fragesteller auf eine Beantwortung in der nächsten Ratssitzung oder auf eine schriftliche Beantwortung verwiesen werden.
- (3) Anfragen dürfen zurückgewiesen werden, wenn
- a) sie nicht den Bestimmungen der Abs. 1 oder 2 entsprechen,
 - b) die begehrte Auskunft demselben oder einem anderen Ratsmitglied innerhalb der letzten sechs Monate erteilt wurde,
 - c) die Beantwortung offenkundig mit einem unverhältnismäßigen Aufwand verbunden wäre.
- (4) Eine Aussprache findet nicht statt.

§ 18

Fragerecht von Einwohnern

- (1) ¹Zu Beginn einer jeden Sitzung des Rates findet eine Fragestunde für Einwohner statt. Jeder Einwohner der Stadt ist dabei berechtigt, mündliche Anfragen an den Bürgermeister zu richten. ²Die Anfragen müssen sich auf Angelegenheiten der Stadt beziehen.
- (2) ¹Melden sich mehrere Einwohner gleichzeitig, so bestimmt der Bürgermeister die Reihenfolge der Wortmeldungen. ²Jeder Fragesteller ist berechtigt, höchstens zwei Zusatzfragen zu stellen.

- (3) ¹Die Beantwortung der Anfrage erfolgt im Regelfall mündlich durch den Bürgermeister. Ist eine sofortige Beantwortung nicht möglich, so kann der Fragesteller auf schriftliche Beantwortung verwiesen werden. ²Eine Aussprache findet nicht statt.

§ 19

Ordnungsgewalt und Hausrecht

- (1) ¹In den Sitzungen des Rates handhabt der Bürgermeister die Ordnung und übt das Hausrecht aus. ²Seiner Ordnungsgewalt und seinem Hausrecht unterliegen, vorbehaltlich der §§ 21 bis 23 dieser Geschäftsordnung, alle Personen, die sich während einer Ratssitzung im Sitzungssaal aufhalten. ³Wer sich ungebührlich benimmt oder sonst die Würde der Versammlung verletzt, kann von dem Bürgermeister zur Ordnung gerufen und notfalls aus dem Sitzungssaal gewiesen werden.
- (2) Entsteht während einer Sitzung des Rates unter den Zuhörern störende Unruhe, so kann der Bürgermeister nach vorheriger Abmahnung den für die Zuhörer bestimmten Teil des Sitzungssaales räumen lassen, wenn die störende Unruhe auf andere Weise nicht zu beseitigen ist.

§ 20

Ordnungsruf und Wortentziehung

- (1) Redner, die vom Thema abschweifen, kann der Bürgermeister zur Sache rufen.
- (2) Redner, die ohne Worterteilung das Wort an sich reißen oder die vorgeschriebene Redezeit trotz entsprechender Abmahnung überschreiten, kann der Bürgermeister zur Ordnung rufen.
- (3) ¹Hat ein Redner bereits zweimal einen Ruf zur Sache (Abs. 1) oder einen Ordnungsruf (Abs. 2) erhalten, so kann der Bürgermeister ihm das Wort entziehen, wenn der Redner Anlass zu einer weiteren Ordnungsmaßnahme gibt. ²Einem Redner, dem das Wort entzogen ist, darf es in derselben Ratssitzung zu dem betreffenden Tagesordnungspunkt nicht wieder erteilt werden.

§ 21

Entzug der Sitzungsentschädigung, Ausschluss aus der Sitzung

- (1) Ein Ratsmitglied kann durch Beschluss des Rates nach § 51 Abs. 2 GO für eine oder mehrere Sitzungen ausgeschlossen und ihm können die auf den Sitzungstag entfallenden Entschädigungen ganz oder teilweise entzogen werden, wenn das Ratsmitglied
- a) nach wiederholtem Ordnungsruf und nach Androhung des Sitzungsausschlusses seitens des Bürgermeisters sein störendes Verhalten fortsetzt oder
 - b) in gröblicher Weise die Ordnung verletzt.
- (2) ¹Hält der Bürgermeister die Voraussetzungen für den Ausschluss eines Ratsmitglieds nach Abs. 1 für gegeben und hält er es für erforderlich, so kann er den sofortigen Ausschluss verhängen und durchführen. ²Der Rat befindet über die Berechtigung dieser Maßnahme in der nächsten Sitzung (§ 51 Abs. 3 GO).

§ 22

Einspruch gegen Ordnungsmaßnahmen

- (1) Gegen Ordnungsmaßnahmen nach § 21 dieser Geschäftsordnung steht dem Betroffenen der Einspruch zu.
- (2) ¹Über die Berechtigung der Ordnungsmaßnahme befindet der Rat in der nächsten Sitzung ohne die Stimme des Betroffenen. ²Diesem ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. ³Die Entscheidung des Rates ist dem Betroffenen zuzustellen.

4. Teil: Niederschrift über die Ratssitzungen, Unterrichtung der Öffentlichkeit

§ 23

Niederschrift

- (1) ¹Über die im Rat gefassten Beschlüsse und Ergebnisse von Wahlen ist durch den Schriftführer eine Niederschrift aufzunehmen. ²Die Niederschrift muss enthalten:
 1. Tag und Ort der Sitzung des Rates
 2. Beginn und Ende der Sitzung unter Angabe der Uhrzeit
 3. die Namen aller Sitzungsteilnehmer, geordnet nach Ratsmitgliedern, Angehörigen der Verwaltung und sonstigen Teilnehmern, unter Angabe der Veränderungen, die sich während der Sitzung ergeben und unter Bezeichnung des Bürgermeisters und des Schriftführers sowie die Namen der fehlenden Ratsmitglieder
 4. die behandelten Beratungsgegenstände, getrennt nach öffentlichem und nichtöffentlichem Sitzungsteil
 5. die Anträge, Vorlagen, Anfragen und die Antworten zu den Anfragen
 6. im Wortlaut die gefassten Beschlüsse und die Ergebnisse der Wahlen mit dem Abstimmungsergebnis
 7. Ordnungsmaßnahmen
- (2) Die Niederschrift soll den Verlauf der Sitzung in seinen wesentlichen Teilen in kurzer Form wiedergeben.
- (3) ¹Der Schriftführer wird vom Rat bestellt. ²Soll ein Bediensteter der Stadtverwaltung bestellt werden, so erfolgt die Bestellung im Benehmen mit dem Bürgermeister.
- (4) ¹Die Niederschrift wird von dem Bürgermeister und dem vom Rat bestellten Schriftführer unterzeichnet. ²Verweigert einer der Genannten die Unterschrift, so ist dies in der Niederschrift zu vermerken. ³Die Niederschrift ist allen Ratsmitgliedern in der Form zuzuleiten, wie die Einberufung erfolgt. ⁴Dabei ist sicherzustellen, dass unberechtigte Dritte keinen Zugriff auf den Teil der Niederschrift nehmen können, die in nichtöffentlicher Sitzung behandelt wurden.
- (5) ¹Um die Erstellung der Niederschrift zu erleichtern, dürfen Tonbandmitschnitte von Sitzungen erfolgen. ²Sie dürfen ausschließlich von den in Abs. 4 Satz 1 genannten

Personen zur Erstellung der Niederschrift genutzt werden. ³Ist bis spätestens in der auf die Zuleitung der Niederschrift gem. Abs. 4 Satz 2 folgenden Ratssitzung kein Wunsch zur Änderung der Niederschrift geäußert worden, so ist der Tonbandmitschnitt unverzüglich zu löschen. ⁴Wird ein Änderungswunsch geäußert, so kann zur Klärung der Berechtigung dieses Wunsches bis zur nächstfolgenden Ratssitzung der Tonbandmitschnitt abweichend von Satz 2 von dem Ratsmitglied, das den Änderungswunsch vorträgt, von dem Schriftführer und dem Bürgermeister gemeinsam abgehört werden, um eine gütliche Einigung über die Niederschrift zu erreichen. ⁵Das Ergebnis dieser Einigungsbemühungen ist dem Rat vorzutragen. ⁶Anschließend ist der Tonbandmitschnitt unverzüglich zu löschen.

§ 24

Unterrichtung der Öffentlichkeit

- (1) Über den wesentlichen Inhalt der vom Rat gefassten Beschlüsse ist die Öffentlichkeit in geeigneter Weise zu unterrichten.
- (2) Die Unterrichtung gilt grundsätzlich auch für Beschlüsse des Rates, die in nichtöffentlicher Sitzung gefasst werden, es sei denn, dass der Rat im Einzelfall ausdrücklich etwas anderes beschlossen hat.

2. Abschnitt: Geschäftsordnung der Ausschüsse

§ 25

Grundsatz

Auf das Verfahren in den Ausschüssen finden die für den Rat geltenden Vorschriften entsprechende Anwendung, soweit nicht § 26 abweichende Regelungen enthält.

§ 26

Abweichungen für das Verfahren der Ausschüsse

- (1) ¹Der Ausschussvorsitzende setzt die Tagesordnung im Benehmen mit dem Bürgermeister fest (§ 58 Abs. 2 Satz 2 GO). ²Der Ausschussvorsitzende ist auf Verlangen des Bürgermeisters sowie auf Antrag einer Fraktion verpflichtet, einen Gegenstand in die Tagesordnung aufzunehmen (§ 58 Abs. 2 Satz 3 und 4 GO).
- (2) ¹Die Ausschussmitglieder, die nicht dem Rat der Stadt Niederkassel angehören, erhalten die Einladungen in Papierform. ²Auf Antrag kann an Stelle einer schriftlichen Einladung diese auch auf elektronischem Wege mit Hinweis auf die Unterlagen im Ratsinformationssystem der Stadt Niederkassel erfolgen.

- (3) Über Zeit, Ort und Tagesordnung der Ausschusssitzungen unterrichtet der Bürgermeister die Öffentlichkeit in geeigneter Weise, ohne dass es einer öffentlichen Bekanntmachung nach § 4 bedarf.
- (4) Für die Beschlussfähigkeit von Ausschüssen gilt § 8 Abs. 1 Satz 2 mit der Maßgabe, dass die Zahl der anwesenden Ratsmitglieder die Zahl der anwesenden sachkundigen Bürger übersteigen muss (§ 58 Abs. 3 Satz 4 GO).
- (5) ¹Der Bürgermeister und die Beigeordneten sind berechtigt und auf Verlangen eines Ausschusses in Angelegenheiten ihres Geschäftsbereiches verpflichtet, an dessen Sitzungen teilzunehmen (§ 69 Abs. 2 Satz 1 GO). ²Der Bürgermeister und die Beigeordneten sind berechtigt und auf Verlangen mindestens eines Ausschussmitglieds verpflichtet, zu einem Punkt der Tagesordnung vor dem Ausschuss Stellung zu nehmen (§ 69 Abs. 2 Satz 2 GO).
- (6) ¹An den nichtöffentlichen Sitzungen eines Ausschusses können die stellvertretenden Ausschussmitglieder und alle Ratsmitglieder als Zuhörer teilnehmen. ²Mitgliedern anderer Ausschüsse steht dieses Recht zu, soweit deren Aufgabenbereich durch den Beratungsgegenstand berührt wird.
- (7) § 18 findet auf Ausschüsse keine Anwendung.
- (8) ¹Ausschüsse können zu einzelnen Tagesordnungspunkten Sachverständige, Einwohner und Vertreter betroffener Teile der Bürgerschaft hören. ²Bei der Beratung über Anregungen und Beschwerden i. S. d. § 24 GO ist zunächst dem Antragsteller für maximal fünf Minuten das Wort zu erteilen. ³Bei mehreren Antragstellern erhält das Wort grundsätzlich ein von diesen zu benennender Vertreter.
- (9) ¹Gemeinsame Sitzungen zweier oder mehrerer Ausschüsse können einberufen werden, wenn die in Frage kommenden Ausschüsse durch Beschluss zustimmen oder der Rat dies mit der Mehrheit der Stimmen der Ratsmitglieder beschließt. ²Zur gemeinsamen Sitzung laden die Ausschussvorsitzenden ein. ³Zu Beginn wird einer der Ausschussvorsitzenden durch gemeinsame Abstimmung zum Sitzungsleiter für die gemeinsame Sitzung bestimmt. ⁴Ebenso wird ein Schriftführer benannt. ⁵Sonstige Abstimmungen erfolgen getrennt.

§ 27

Einspruch gegen Beschlüsse entscheidungsbefugter Ausschüsse

- (1) ¹Beschlüsse von Ausschüssen mit Entscheidungsbefugnis können erst durchgeführt werden, wenn innerhalb von 3 Arbeitstagen, den Tag der Beschlussfassung nicht eingerechnet, weder vom Bürgermeister noch von mindestens einem Fünftel der Ausschussmitglieder schriftlich oder zur Niederschrift Einspruch eingelegt worden ist (§ 57 Abs. 4 Satz 2 GO). ²Ein Einspruch von Ausschussmitgliedern ist dem Bürgermeister gegenüber zu erklären. ³Der Bürgermeister unterrichtet unverzüglich den Ausschussvorsitzenden.
- (2) Über den Einspruch entscheidet der Rat in der nach Ablauf der Einspruchsfrist folgenden Sitzung.

3. Abschnitt: Fraktionen

§ 28

Bildung von Fraktionen

- (1) ¹Fraktionen sind freiwillige Vereinigungen von Ratsmitgliedern, die sich auf der Grundlage grundsätzlicher politischer Übereinstimmung zu möglichst gleichgerichtetem Wirken zusammengeschlossen haben (§ 56 Abs. 1 Satz 1 GO). ²Eine Fraktion muss aus mindestens 2 Ratsmitgliedern bestehen (§ 56 Abs. 1 Satz 2 GO). ³Jedes Ratsmitglied kann nur einer Fraktion angehören.
- (2) ¹Die Bildung einer Fraktion ist dem Bürgermeister vom Fraktionsvorsitzenden schriftlich anzuzeigen. ²Die Mitteilung muss die genaue Bezeichnung der Fraktion, die Namen des Fraktionsvorsitzenden und seines Stellvertreters sowie aller der Fraktion angehörenden Ratsmitglieder enthalten. ³Ferner ist anzugeben, wer berechtigt ist, für die Fraktion Anträge zu stellen oder sonstige Erklärungen abzugeben. ⁴Unterhält die Fraktion eine Geschäftsstelle, so hat die Mitteilung auch die Anschrift der Geschäftsstelle zu enthalten.
- (3) Die Auflösung einer Fraktion, der Wechsel im Fraktionsvorsitz, dem stellvertretenden Fraktionsvorsitz sowie die Aufnahme und das Ausscheiden von Mitgliedern sind dem Bürgermeister schriftlich anzuzeigen.
- (4) ¹Die Fraktionen haben hinsichtlich der Verarbeitung personenbezogener Daten (§ 4 Datenschutzgesetz Nordrhein-Westfalen i.V.m. Art. 4 DSGVO) die erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen zu treffen, um eine den Vorschriften des Datenschutzgesetzes Nordrhein-Westfalen entsprechende Datenverarbeitung sicherzustellen. ²Sie sind verpflichtet, bei der Auflösung der Fraktion die aus der Fraktionsarbeit erlangten personenbezogenen Daten zu löschen (Art. 17 Abs. 1 Alt. 2 Buchst. a) DSGVO).

4. Abschnitt: Datenschutz

§ 29

Datenschutz

Die Mitglieder des Rates und der Ausschüsse, die im Rahmen der Ausübung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit Zugang zu vertraulichen Unterlagen, die personenbezogene Daten enthalten, haben bzw. von ihnen Kenntnis erlangen, dürfen solche Daten nur zu dem jeweiligen, der rechtmäßigen Aufgabenerfüllung dienenden Zweck verarbeiten oder offenbaren.

§ 30

Datenverarbeitung

- (1) ¹Die Mitglieder des Rates und der Ausschüsse sind verpflichtet, vertrauliche Unterlagen so aufzubewahren, dass sie ständig vor Kenntnisnahme und Zugriff Dritter gesichert sind. ²Dieses gilt auch für den Transport der Unterlagen. ³In begründeten Einzelfällen sowie auf Verlangen ist dem Bürgermeister Auskunft über die getroffenen Datensicherheitsmaßnahmen zu geben.
- (2) ¹Eine Weitergabe von vertraulichen Unterlagen oder Mitteilung über den Inhalt an Dritte, ausgenommen im erforderlichen Umfang bei Verhinderung an den Stellvertreter, ist nicht zulässig. ²Dies gilt auch für die Zeit nach Ausscheiden aus dem Rat.
- (3) Die Mitglieder der Gemeindevertretung und der Ausschüsse sind bei einem Auskunftersuchen eines Betroffenen nach dem Landesdatenschutzgesetz verpflichtet, dem Bürgermeister auf Anfrage schriftlich Auskunft über die bei ihnen aufgrund dieser Tätigkeit zu einer bestimmten Person gespeicherten Daten zu erteilen.
- (4) ¹Vertrauliche Unterlagen sind unverzüglich und dauerhaft zu vernichten bzw. zu löschen, wenn diese für die Aufgabenerfüllung nicht mehr benötigt werden. ²Bei vertraulichen Beschlussunterlagen einschließlich aller damit in Zusammenhang stehenden sonstigen Unterlagen ist dieses regelmäßig anzunehmen, wenn die Niederschrift über die Sitzung, in der der jeweilige Tagesordnungspunkt abschließend behandelt wurde, genehmigt ist.
- (5) ¹Bei einem Ausscheiden aus der Gemeindevertretung oder einem Ausschuss sind alle vertraulichen Unterlagen sofort dauerhaft zu vernichten bzw. zu löschen. ²Die Unterlagen können auch dem Bürgermeister zur Vernichtung oder Löschung übergeben werden. ³Die ausgeschiedenen Mitglieder haben die Vernichtung bzw. die Löschung aller vertraulichen Unterlagen gegenüber dem Bürgermeister schriftlich zu bestätigen.

Abschnitt 5: Schlussbestimmungen

§ 31

Abweichungen von der Geschäftsordnung

- (1) Der Rat kann im Einzelfall Abweichungen von den Bestimmungen dieser Geschäftsordnung beschließen, soweit gesetzliche Vorschriften nicht entgegenstehen.
- (2) Im Einzelfall kann die Zustellung der Einladungen an ein Ratsmitglied auf schriftlichen Antrag in Papierform erfolgen.

§ 32
Schlussbestimmungen

¹Jedem Mitglied des Rates und der Ausschüsse ist eine Ausfertigung dieser Geschäftsordnung auszuhändigen. ²Wird die Geschäftsordnung während der Wahlzeit geändert, so ist auch die geänderte Fassung auszuhändigen.

§ 33

Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt mit Beschlussfassung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Geschäftsordnung vom 22.12.1999, zuletzt geändert am 29.09.2016, außer Kraft.